

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 8. Februar 1869.)

Der Bundesrath hat die Herren Stabslieutenants Arnold Schumacher von Bern und Gotthold Witz von Schöftland (Aargau), zu Artillerie-Instruktoren II. Klasse definitiv ernannt.

Auf die von der Regierung von Bern mit Schreiben vom 2. d. d. gemachte Anzeige, daß der Große Rath des Kantons Bern unterm 4. September v. J. seinen Beitritt zum projektirten Ehekonfirkordate erklärt habe, beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidg. Stände das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen:

„Tit.!

„Die Regierung des Kantons Bern hat unterm 2. Februar d. J. folgendes Schreiben an uns gerichtet:

„Nachdem der Große Rath des Kantons Bern unterm 4. Herbstmonat 1868 seinen Beitritt zu dem zwischen den Ständen Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Waadt und Schaffhausen vereinbarten Heiratskonfirkordat erklärt hatte, erließ derselbe am 4. Dezember gl. J. das bezügliche Einführungsbekret, durch welches die Bestimmungen des Konfirkordats für den Kanton Bern auf 1. Jenner 1869 Rechtskraft erhalten haben.

„Indem wir uns beehren, Ihnen hievon Kenntniß zu geben und Ihnen zu Händen der konfirkordirenden Stände im Anschluß das Einführungsbekret einzusenden, zeigen wir Ihnen gleichzeitig an, daß wir der Vorschrift des § 11 des Konfirkordats, nach welcher Ihnen die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften und die nach § 10, Lemma 2 festzusetzenden Gebühren mitgetheilt werden sollen, in nächster Zeit Folge leisten werden.

„Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräthe, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

„Bern, den 2. Februar 1869.

„Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Präsident: **Weber.**

Der Rathschreiber: **Dr. Träschel.**“

„Wir sehen uns nun veranlaßt, sämmtlichen h. Kantonsregierungen von diesem Vorgange Kenntniß zu geben und ihnen zugleich das von Bern angenommene Konkordat nebst dem dazu gehörigen Vollziehungsdekret mitzutheilen, und zwar ziehen wir vor, diese Mittheilung nicht bloß an diejenigen Kantone zu richten, welche unbedingt oder in mehr oder weniger bedingter Form ihren Beitritt erklärt haben und im Schreiben der Regierung von Bern genannt sind, sondern auch an alle andern Kantone, damit alle in gleicher Weise von dem Stande dieser Angelegenheit unterrichtet und im Falle seien, Angesichts der nun im Kanton Bern ins Leben getretenen neuen Ordnung ihre weitem Entschlüssen zu fassen.

„Dieser Mittheilung haben wir sodann folgende Bemerkungen beizufügen:

„Das erwähnte Konkordat, betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande, ist vom Großen Rathe des Kantons Bern in zweifacher Verathung vom 4. Herbstmonat und 4. Christmonat 1868 unverändert angenommen worden, wie es in der 6. Sitzung der Konferenzabgeordneten vom 16. Dezember 1867 festgestellt und mit Kreisschreiben vom 20. Januar 1868 den Kantonen mitgetheilt wurde. \*) In dieser Form hat es gemäß § 1 des Einführungsdekretes mit dem 1. Januar 1869 im Kanton Bern Gesetzeskraft erhalten und ist von diesem Tage an in Vollzug gesetzt worden.

„Allerdings läßt die Einleitung zum Einführungsdekret vermuthen, daß bereits ein zwischen den h. Ständen Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Waadt und Schaffhausen vereinbartes Konkordat vorliege; allein es ergibt sich aus dem Protokoll über die 7. Konferenzsitzung vom 17. Juli 1868, daß die erstern 6½ Stände und Freiburg damals nur erklärten, daß sie an dem erwähnten Konkordatsentwurfe festhalten; aber es war einerseits von denjenigen Kantonen, die eine definitive Erklärung vorbehalten hatten (wie Glarus, Graubünden und Freiburg), diese definitive Erklärung noch zu gewärtigen, und andererseits war von einigen andern Kantonen, deren Beitritt nach vorherigen von uns gegebenen nähern Aufklärungen möglich schien, eine

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Band I, Seite 57 und 80.

bestimmte Antwort noch abzuwarten. Dabei waltete immerhin die Meinung, daß wenn auch keine andern Kantone beiträten, das Konkordat dennoch ins Leben gerufen würde.

„Wir ermangelten nicht, an die letztere Gruppe von Kantonen unterm 7. August 1868 je den besondern Verhältnissen entsprechende Schreiben zu erlassen, und zwar namentlich an die Kantone Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Baselland, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf; auch hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement noch weitere bezügliche Schreiben an einige dieser Kantone gerichtet.

„Indessen hat zur Zeit einzig Schaffhausen mit Schreiben vom 25. November 1868 den Beitritt erklärt, mit der Bemerkung, daß das Konkordat dort als Gesetz dienen werde, sobald eine Anzahl anderer Kantone demselben beigetreten sei und es von uns gemäß Art. 7 der Bundesverfassung genehmigt sein werde.

„Von den übrigen Kantonen haben nur die Regierungen von Baselland, Thurgau und Tessin geantwortet, daß sie bei der durch das Konferenzprotokoll vom 17. Juli 1868 konstatarnten Veränderung der Sachlage sich entschlossen haben, das Konkordat nun auch ihren Großen Räten zur Annahme zu empfehlen. Es scheint dieses aber bis jetzt noch nicht geschehen zu sein. Von Wallis, Neuenburg und Genf ging keine weitere Antwort ein.

„Was die Regierung von Aargau betrifft, so eröffnete diese dem Bundesrathe mit Schreiben vom 4. Dezember 1868, daß der dortige Große Rath am 24. November mit 74 gegen 68 Stimmen den von ihr beantragten Beitritt verworfen und hinwieder mit 84 Stimmen beschloffen habe, sie, die Regierung, zu beauftragen, dem Bundesrathe das Verlangen auszusprechen, daß diese Angelegenheit im Wege der Bundesgesetzgebung geordnet werden möchte.

„Mittlerweile trat die Bundesversammlung zusammen, welcher eine Petition des Schweiz. Juristenvereins um Einleitung einer Revision der Bundesverfassung mit spezieller Rücksicht auf verschiedene Rechtsgebiete vorlag. Der Nationalrath beschloß dann wirklich unterm 19. Dezember 1868, es sei diese Petition dem Bundesrathe überwiesen, mit der Einladung, darüber Bericht und Antrag einzubringen.

„In Folge dieses Beschlusses und in Uebereinstimmung mit mehreren Abgeordneten der beteiligten Kantone haben wir nun uns nicht weiter berufen geglaubt, die Verhandlungen betreffend das Konkordat gesondert fortzusetzen, sondern wir erachteten, abwarten zu sollen, ob diese Angelegenheit bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung einen erwünschten Abschluß finden werde.

„Die oben erwähnte Mittheilung der Regierung von Bern und die Beobachtung, daß in der Vollziehung bereits einige Unklarheit ein-

getreten ist, nöthigten uns aber, auf diesen Gegenstand zurückzukommen und unter Mittheilung der neuen Vorschriften des Kantons Bern über die Formen der Eingehung von Ehen im In- und Auslande zu gewärtigen, ob nicht noch andere Kantone sich geneigt finden, diese neuen Vorschriften als Uebergangsstufe zu einer möglichen, aber immerhin noch nicht als unmittelbar bevorstehend mit Sicherheit in Aussicht zu nehmenden Ehegesetzgebung des Bundes zu betrachten und mit Bern als Konkordat ins Leben zu rufen.

„Wir können nämlich, wie die Sachen jetzt stehen, die neue Eheordnung von Bern nur als kantonales Gesetz, nicht aber als Konkordat anerkennen; denn einerseits haben die beigetretenen Kantone über den Zeitpunkt der Einführung sich noch nicht geeinigt, und andererseits ist auch die nach Art. 7 der Bundesverfassung uns zustehende Prüfung desselben noch nicht nachgesucht worden. Es hat also auch noch keinen Anspruch auf bundesmäßigen Schutz in der Vollziehung.

„Sodann haben wir in unserm Kreis Schreiben vom 9. Oktober 1867 aufmerksam gemacht, daß durch das angetragene Konkordat sechs ältere Konkordate theils aufgehoben, theils modifizirt würden. Der Kanton Bern hat aber keine Erklärung darüber abgegeben, wie er es mit den älteren Konkordaten, von denen er noch nicht zurückgetreten ist, gehalten wissen wolle.

„Wir gewärtigen nun möglichst beförderliche Rückäußerungen aller Kantone, insbesondere aber jener Kantone, die ihren Beitritt erklärt haben.“

#### N a c h t r a g.

Die in § 3 des bernischen Einführungsdekrets erwähnten Satzungen 79 und 80 des Personenrechtes lauten wie folgt:

Satzung 79. „Eine im Auslande geschlossene Ehe eines Staatsbürgers muß von dem hiesigen Ehegerichte (Amtsgerichte) anerkannt werden, um innerhalb unserer Botmäßigkeit die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe zu begründen. Diese Anerkennung hat rückwirkende Kraft.“

80. „Ist die im Auslande geschlossene Ehe nicht auf die in Satzung 51 bestimmte Weise verkündigt worden, so muß der Anerkennung derselben eine einmalige Verkündigung vorhergehen.“

(Vom 10. Februar 1869.)

Der Bundesrath hat die Militärgerichte (Großrichter und Auditoren) für das laufende Jahr in nachstehender Weise bestellt:

1. Für die Waffenplätze *Vièze, Colombier, Freiburg, Genf, Bayerne und Sitten*

- als Großrichter: Hr. *Edouard Carlin*, Stabsmajor, von *Delsberg*, in *Bern*;  
 „ Stellvertreter: „ *Jean Théobald Hartmann*, Oberstlieutenant, von und in *Freiburg*;  
 „ Auditor: „ *August Cornaz*, Stabshauptmann, von *Moudon*, in *Chaux-de-Fonds*;  
 „ Stellvertreter: „ *Samuel Bury*, Stabshauptmann, von und in *Lausanne*.

2. Für die Waffenplätze *Ararau, Altdorf, Basel, Brugg, Einsiedeln, Viestal, Luzern, Sarnen, Stanz, Solothurn, Thun, Zofingen und Zug*

- als Großrichter: Hr. *C. L. Jakob Amiet*, Oberstlieutenant, von und in *Solothurn*;  
 „ Stellvertreter: „ *Georg Kulli*, Stabsmajor, von *Solothurn*, in *Nten*;  
 „ Auditor: „ *Karl Wieland*, Stabshauptmann, von und in *Basel*;  
 „ Stellvertreter: „ *Karl Gustav König*, Stabshauptmann, von und in *Bern*.

3. Für die Waffenplätze *Bellinzona, Chur, Frauenfeld, St. Gallen, Herisau, Luziensteig, Wallenstadt, Winterthur und Zürich*

- als Großrichter: Hr. *Friedrich Gustav Ehrhardt*, Oberstlieutenant, von *Schwamendingen*, in *Zürich*;  
 „ Stellvertreter: „ *Friedrich Bassali*, Stabsmajor, von und in *Chur*;  
 „ Auditor: „ *Emilio Censi*, Stabshauptmann, von und in *Lamone (Tessin)*;  
 „ Stellvertreter: „ *Andreas Bezzola*, Stabshauptmann, von und in *Berneß (Graubünden)*.

Behufs schneller Erledigung allfällig vorkommender Straffälle hat der Bundesrath sein Militärdepartement ermächtigt, die im Art. 227 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vorgesehenen Wahlen der Richter und Suppleanten von sich aus vorzunehmen.

(Vom 12. Februar 1869.)

Der Bundesrath genehmigte das ihm vorgelegte Programm für die Arbeiten des eidg. statistischen Büreaus im laufenden Jahre. Dasselbe enthält:

- 1) Vollendung und Veröffentlichung der Statistik der Beschäftigungsarten;
- 2) Ausarbeitung der Eisenbahnstatistik;
- 3) Ausarbeitung und Veröffentlichung der Resultate der Untersuchungen über die Arbeit der Fabrikfinder;
- 4) Zusammenstellung und Veröffentlichung der Zahl der Auswanderer;
- 5) Aufstellung der den Rechenschaftsberichten der Kantone zu unterstellenden Formulare;
- 6) Zusammenstellung der Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle;
- 7) Statistik der Viehbesitzer;
- 8) Vorbereitungen zur Volkszählung von 1870;
- 9) Spezielle Aufträge der Räthe oder ihrer Kommissionen, des Bundesrathes und der Departemente, Auskunft an Gesandtschaften, und Mitarbeit, beziehungsweise Mitherausgabe der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

---

Der Bundesrath hat für die Jahre 1869, 1870 und 1871 die nachstehenden eidgenössischen Obersten zu Infanterie-Inspektoren ernannt:

**Für den I. Kreis (Zürich):**

Hrn. Oberst **Trümpy**, in Glarus.

**Für den II. Kreis (Bern):**

Hrn. Oberst **Schädler**, in Aarau.

**Für den III. Kreis (Luzern):**

Hrn. Oberst **Merian**, in Basel (im Sommer bei Luzern).

**Für den IV. Kreis (Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug):**

Hrn. Oberst **Städler**, in Zürich.

**Für den V. Kreis (Glarus und Graubünden):**

Hrn. Oberst **Wieland**, in Basel.

**Für den VI. Kreis (Freiburg und Neuenburg):**

Hrn. Oberst *Link*, in Genf.

**Für den VII. Kreis (Solothurn und beide Basel):**

Hrn. Oberst *Favre*, in Genf.

**Für den VIII. Kreis (Schaffhausen und Thurgau):**

Hrn. Oberst *Amtuz*, in Bern.

**Für den IX. Kreis (St. Gallen und beide Appenzell):**

Hrn. Oberst *Pfyffer*, in Luzern.

**Für den X. Kreis (Aargau):**

Hrn. Oberst *Bell*, in Luzern.

**Für den XI. Kreis (Zessin):**

Hrn. Oberst *Scherer*, in Zürich.

**Für den XII. Kreis (Waadt):**

Hrn. Oberst *Meyer*, in Bern.

**Für den XIII. Kreis (Wallis und Genf):**

Hrn. Oberst *Borgeaud*, in Lausanne.

Der Bundesrath hat auch die Inspektoren für die Infanterie-Offizierschule, die Infanterie-Offiziersaspirantenschule, für die Schießschulen, die Centralmilitärschule und den Divisions-Zusammenzug ernannt, nämlich:

- 1) für die allgemeine Instruktorenschule in Thun: Hr. Oberst *Egloff*, in Frauenfeld;
- 2) " " Infanterie-Offizierschule in Thun: Hr. Oberst *Eduard Salis*, in Thun;
- 3) " " Infanterie-Offiziersaspirantenschule in Vidère: Hr. Oberst *Philippin*, in Neuenburg;
- 4) " " beiden Schießschulen in Basel: Hr. Oberst *Bruderer*, in St. Gallen;
- 5) " " Centralmilitärschule: Hr. Oberst *Veillon* in Lausanne;
- 6) " den Divisions-Zusammenzug: Hr. Bundesrath *Rüffy*, Chef des eidg. Militärdepartements.

Als Ehrengabe an das diesjährige eidg. Freischießen in Zug hat der Bundesrath die im Budget vorgesehene Summe von 6000 Franken bewilligt und zugleich bestimmt, daß Fr. 5000 auf die Scheiben für Feldwaffen und Fr. 1000 auf Standscheiben vertheilt werden. Ferner, daß diese Beträge in lauter Gaben von je 100 Franken einzutheilen und den Gewinnern derselben freizustellen sei, statt dieser Geldgaben von den ersten kontrolirten Repetirgewehren je ein Exemplar zu dem für die neuen Gewehre festzusetzenden Preise und den Rest in Baarschaft zu beziehen.

---

Der Bundesrath wählte

(am 8. Februar 1869)

als Revisor bei der Kontrolle

der Generalpostdirektion: Hrn. Konstantin Fornaro, von Rapperschwyl (St. Gallen), bisher Postkommis in Genf;

(am 10. Februar 1869)

als Zolleinnehmer in Vigornetto: Hrn. Angelo Ghiesà, von Chiasso (Lessin), derzeit Einnehmer der Nebenzollstätte San Pietro;

„ Telegraphistin in Sentier: Jgfr. Adèle Golay, von und in Sentier (Baadt);

(am 12. Februar 1869)

als Kanzlist beim eidg. Departement des Innern: Hrn. Daniel Gurtner, von Seftigen (Bern), derzeit Kontrolgehilfe bei der eidg. Telegraphenverwaltung;

„ Postkommis in St. Gallen: Hrn. Hermann Caspar, von und in Norschach (St. Gallen), bisher Postkommis daselbst;

„ „ „ Siders: Hrn. Adolf Brem, von Bremgarten (Murgau), derzeit Volontär beim Postbureau in Stein (Murgau).



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.02.1869
Date	
Data	
Seite	243-250
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 065

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.